


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 29. August 1957.**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Wetzikon		0121-0043

3063. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 31. Juli 1957 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. April 1957 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Notariatsstrasse (III. Kl.) von der Bahnhof- (I. Kl. Nr. 3) bis zur Schlossbachstrasse (III. Kl.) in Wetzikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. Mai 1957 veröffentlichten Beschluss gingen zwei Einsprachen ein, die durch den Bezirksrat Hinwil mit Beschluss vom 9. Juli 1957 abgelehnt wurden. Der Entscheid des Bezirksrates wurde innert der gesetzlichen Frist von den beiden Rekurrenten nicht angefochten.

An der Notariatsstrasse bestanden bisher keine Baulinien. Der nunmehr gewählte Baulinienabstand von 18 m stellt für diese Nebenstrasse zur Bahnhofstrasse ein Minimum dar. Dies um so mehr, als sie in Zukunft vorwiegend als Parkstrasse benützt werden dürfte, da an der Bahnhofstrasse heute schon ein einseitiges Parkierungsverbot besteht und damit gerechnet werden muss, dass in naher Zukunft auch die andere Seite mit einem Parkverbot belegt werden muss. Der eine der beiden Rekurrenten hat eine Erhöhung des Abstandes auf 20 m, der andere eine Reduktion auf 15 m verlangt. Eine Reduktion wäre bestimmt nicht zu verantworten gewesen; hingegen lässt sich der Abstand von 18 m hinnehmen, zumal die Notariatsstrasse Einbahnstrasse bleiben soll. Gegen die Durchziehung der Baulinie über die Einmündung des Notariatsweges ist nichts einzuwenden.

Der Genehmigung der vorliegenden Bau- und Niveaulinien steht somit nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 26. April 1957 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Notariatsstrasse (III. Kl.) von der Bahnhof- (I. Kl. Nr. 3) bis zur Schlossbachstrasse (III. Kl.) in Wetzikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, an den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 29. August 1957.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler